

TOP 3.6.4 SVÄG 2017

Abteilung Sozialversicherung (Wolfgang Panhölzl)

1. Beschreibung der Problematik

In Ergänzung zum SVÄG 2016 bringt das SVÄG 2017 vor allem eine Rechtsbereinigung und Weiterentwicklung hinsichtlich der beruflichen Rehabilitation. Weiters wurden einige Änderungen im ALVG und BSVG sowie eine Beitragssatzsenkung im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz beschlossen.

Im Rehabilitationsbereich sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

- Gesetzliche Verankerung der Frühintervention zur Verhinderung des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben (Early Intervention)
Gemäß der dazu vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger beschlossenen Richtlinie werden alle Versicherten, die mindestens 28 Tage durchgehend arbeitsunfähig sind, nach bestimmten Schlüsseldiagnosen zu einem Beratungsgespräch eingeladen, um die bestmögliche Betreuung und insbesondere die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses – sofern dies gefährdet ist – zu gewährleisten.
- Verbreiterung des Rechtsanspruches bei drohender Invalidität
Das SVÄG 2017 enthält eine längst überfällige Bereinigung der Zuständigkeiten für berufliche Rehabilitation und die Klarstellung, dass immer dann, wenn Invalidität in absehbarer Zeit droht oder wahrscheinlich ist, ein Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation besteht.
- Klarstellung der Kompetenzaufteilung zwischen PV und AMS
Mit dem SVÄG 2017 wird klargestellt, dass die Pensionsversicherung im Zusammenhang mit einem Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation zuständig ist, diesen Anspruch und auch das dazugehörige Berufsfeld festzustellen. In diesen Fällen obliegt die Durchführung der beruflichen Rehabilitation dem Arbeitsmarktservice, und es besteht ein Rechtsanspruch auf Umschulungsgeld.
- Verbreiterung des Angebots von beruflichen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen der PV
Außerdem wird klargestellt, dass für berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen ausschließlich die Pensionsversicherung zuständig ist und dass der Leistungskatalog in diesem Fall auch Berufsorientierungs- und Berufsfindungsmaßnahmen sowie Arbeitstrainings umfasst. Zudem wird die Pensionsversicherung ermächtigt DienstgeberInnen bei Umschulungen und zur Arbeitsplatzgestaltung auch Zuschüsse zu gewähren.
- Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation auch für RehabgeldbezieherInnen
Es erfolgt die Klarstellung, dass die Pensionsversicherung für RehabilitationsgeldbezieherInnen den gesamten Maßnahmenkatalog der beruflichen Rehabilitation, aber insbesondere die Berufsorientierungs-, Berufsfindungsmaßnahmen und Arbeitstrainings einzusetzen hat.

■ **Medizinisch-berufsorientierte Rehabilitation (mboR)**

Das SVÄG 2017 enthält den gesetzlichen Auftrag, nach dem Vorbild der medizinisch beruflich orientierten Rehabilitation in Deutschland diese auch flächendeckend und systematisch in Österreich einzuführen. Im Kern geht es darum, schon während der medizinischen Rehabilitation für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, wichtige Bewegungsabläufe und Fertigkeiten zu trainieren und dadurch den Wiedereinstieg zu erleichtern.

2. Auswirkungen

Diese Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die bisher eher stockende Entwicklung im Bereich der beruflichen Rehabilitation zu dynamisieren, vor allem auch weil die Zeit des Rehabilitationsgeldbezuges für berufliche Maßnahmen genutzt werden kann. Grundsätzlich sollte auch der präventive Ansatz bei der beruflichen Rehabilitation einen breiteren Personenkreis erfassen.

3. Position/Forderung der AK

Als weitere Schritte sind die ausreichende Finanzierung der Maßnahmen und der Aufbau eines integrierten Steuerungsprozesses erforderlich. Ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf besteht insbesondere für die baulichen Einrichtungen (Werkstätten, etc), für die beruflichen Maßnahmen während der medizinischen Rehabilitation, für die ressourcenmäßig breitere Aufstellung des Case-Managements sowie für eine bessere psychosoziale Versorgung.